

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 21. Dezember 1999****zur Genehmigung des von Österreich vorgelegten Plans zur Überwachung und Bekämpfung der Geflügelsalmonellose***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4691)***(Nur der deutsche Text ist verbindlich)**

(2000/60/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/117/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/72/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 17. Mai 1999 und 29. Oktober 1999 hat Österreich der Kommission gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 92/117/EWG des Rates einen Plan zur Überwachung und Bekämpfung der Geflügelsalmonellose vorgelegt.
- (2) Dieser Plan entspricht den einschlägigen Gemeinschaftskriterien und insbesondere den Anforderungen des Artikels 8 Absatz 2 der genannten Richtlinie und muß entsprechend genehmigt werden.
- (3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der von Österreich vorgelegte Plan zur Überwachung und Bekämpfung der Geflügelsalmonellose wird hiermit genehmigt.

Artikel 2

Österreich erläßt bis zum 31. März 2000 die zur Durchführung des Plan gemäß Artikel 1 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an Österreich gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1999

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 38.⁽²⁾ ABl. L 210 vom 10.8.1999, S. 12.